

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0111/13	21.05.2013
zum/zur		
F0071/13 FDP-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Betrieb Lichtsignalanlagen (LSA)		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	04.06.2013	

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0071/13 wie folgt beantworten.

1. Nach welchen Kriterien erfolgt der Dauerbetrieb von Lichtsignalanlagen (LSA) in den Abend- und Nachtstunden?

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg werden zurzeit insgesamt 215 Lichtsignalanlagen (LSA) betrieben und mit diesen werden 235 Knotenpunkte geregelt. In der Arbeitsgruppe Lichtsignalanlagen (AG LSA) sind die Magdeburger Verkehrsbetriebe, der Polizeirevierverskehrsdienst, die Straßenverkehrsbehörde, das Stadtplanungsamt und das Tiefbauamt vertreten und durch dieses Gremium werden die Schaltzeiten der Lichtsignalanlagen festgelegt. Die Regelbetriebszeiten der Lichtsignalanlagen sind wie folgt:

Lfd.-Nr.	Wochentag	Betriebszeit
1	Montag bis Freitag	05:00 bis 21:00
2	Montag bis Sonntag	00:00 bis 24:00
3	Samstag	07:00 bis 21:00
4	Sonntag	08:00 bis 21:00

Einzelne Lichtsignalanlagen weichen von den vorgenannten Regelbetriebszeiten ab. Die Betriebszeiten der einzelnen Lichtsignalanlagen werden nach folgenden Kriterien:

- die Verkehrsabwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Unfallzahl und Unfallschwere
- Sichtverhältnis in den Knotenpunktzufahrten
- Verkehrsstärken des Kraftverkehrs in Haupt- und Nebenrichtung
- Schutzbedürfnis der Fußgänger und Radfahrer
- Lichtsignalanlagen im Zusammenwirken mit Alarmausfahrten der Feuerwehr
- Lichtsignalanlagen im Zusammenwirken mit Bahnsicherungsanlagen (BÜSTRA)

festgelegt.

Im § 37 der VwV-StVO wird das Abschalten von Lichtzeichenanlagen wie folgt definiert: „*Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist.*“

Des Weiteren schreibt die Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) im Pkt. 7.3.1 „Betriebszustände“ wie folgt vor: „*Lichtsignalanlagen sollten ununterbrochen (Tag und Nacht) in Betrieb gehalten werden.*“

Von diesen Empfehlungen der RiLSA weicht die Verwaltung bereits seit Jahren ab.

Von den 215 Lichtsignalanlagen werden aus Gründen der Verkehrssicherheit 55 Anlagen über 24 Stunden betrieben. Diese Anzahl wurde bereits schon einmal reduziert, aber im Zuge der Auswertung des Unfallgeschehens mussten teilweise Anlagen wieder zugeschaltet werden. Nach erfolgter Zuschaltung sanken die Unfallzahlen unter anderem bei den nachfolgend aufgeführten LSA nachweislich.

- LSA Halberstädter Chaussee/Königstraße (Kn. 597)
- LSA Leipziger Chaussee/Schilfbreite/Kirschweg (Kn. 576)
- LSA Dodendorfer Straße/Raiffeisenstraße (Kn. 581)
- LSA Brenneckestraße/Blankenburger Straße (Kn. 560)

2. Welche LSA in der Landeshauptstadt werden wann und wie lange auf Stand-by (Gelbphase) geschaltet oder komplett abgeschaltet?

Die Ein- bzw. Ausschaltzeiten sämtlicher Lichtsignalanlagen können aus der beigefügten Anlage entnommen werden.

Der Signalisierungszustand „Gelbblinken“ bei ausgeschalteten Lichtsignalanlagen wird ebenfalls im § 37 der VwV-StVO geregelt. Dort heißt es: *„Solange die Lichtzeichenanlagen, die nicht nur ausnahmsweise in Betrieb sind, nachts abgeschaltet sind, soll in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten gelbes Blinklicht gegeben werden.“*

Bei abgeschalteter Lichtsignalanlage muss auch in spursignalisierten Zufahrten (Linksabbieger mit Pfeilmaske) bzw. beim Queren/Kreuzen von ÖPNV-Anlagen an Kreuzungen dem Kraftfahrer das gelbe Blinklicht gezeigt werden, damit dieser vor möglichen Konflikten gewarnt wird. Dies schreibt ebenfalls die RiLSA vor. Nur bei Fußgängerlichtsignalanlagen (FLSA) werden alle Signalgeber komplett auf „Dunkel“ geschaltet.

3. Sind erkennbare finanzielle Einsparungen zu verzeichnen, wenn LSA abgeschaltet werden?

Bei ausgeschalteter Lichtsignalanlage können keine erkennbaren finanziellen Einsparungen an Elektroenergie erzielt werden. Im Aus-Zustand arbeitet das Steuergerät intern voll weiter, auch wenn die Signalgeber nicht mehr leuchten bzw. auf „Gelbblinken“ geschaltet sind. Bei Lichtsignalanlagen handelt es sich ausschließlich um Sicherheitsanlagen und aus diesem Grund müssen alle sicherheitstechnisch relevanten Baugruppen und Programme weiter betrieben werden. Diese Verfahrensweise wird in den einschlägigen DIN-Vorschriften und in der RiLSA vorgeschrieben.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlage